

ZH_OBERGERICHT SB220523 vom 15. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220523

FR: ZH_OBERGERICHT SB220523 du 15 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220523 del 15 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Gegen B. _____ wurde in drei Dossiers Anklage erhoben. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 7. Juli 2022 (Urk. 148) wurde der Beschuldigte wegen mehrfacher, teilweise versuchter einfacher Körperverletzung schuldig gesprochen (Dossier 3). Vom Vorwurf der Sachbeschädigung (ebenfalls Dossier 3), der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung (Dossier 1 und 2) und der Drohung (Dossier 2) wurde er freigesprochen.

E. 1.1

Die Vorinstanz erwog, dass der Beschuldigte erst zugestochen habe, nachdem er von E. _____ und anschliessend vom Privatkläger angegriffen worden sei. Er habe nicht fliehen können und habe mit einem weiteren Angriff des ihm körperlich überlegenen, aggressiv auftretenden Privatklägers resp. mit einer Verletzung am eigenen Körper rechnen müssen. Unter diesen Umständen sei die Abwehr gegen den Privatkläger mit einem Messerstich angemessen gewesen. Der Beschuldigte habe in rechtfertigender Notwehr gehandelt (Urk. 148 S. 26-27).

E. 1.2

Der Privatkläger stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, er sei in keinem Zeitpunkt derart aggressiv gewesen, dass der Einsatz eines Messers zur

- 19 - Selbstverteidigung gerechtfertigt gewesen wäre. Auf den Videoaufnahmen sei zu erkennen, dass es sich beim Fusstritt in Richtung des Beschuldigten um einen dilettantischen Kick gehandelt habe. Der Beschuldigte sei weder getroffen noch ernsthaft in seiner körperlichen Integrität bedroht worden. Zudem sei der Beschuldigte dem Privatkläger nicht schutzlos ausgeliefert gewesen. Es hätten sich noch andere Personen vor Ort befunden, die sogar schlichtend eingegriffen hätten. Es habe daher keine Notwehrsituation bestanden (Urk. 77 S. 3). Bei diesen Depositionen blieb der Privatkläger auch anlässlich der Berufungsverhandlung (vgl. Urk. 164 und vorstehend Erw. III.2.2). Im Hinblick auf die Argumentation der Vorinstanz erwiderte er namentlich erneut, dass der Beschuldigte im Moment des Messerstichs den Kick bereits abgewehrt und seinen Fuss gehalten habe, wobei die Situation durch die Anwesenheit von anderen, schlichtenden Personen zusätzlich entschärft worden sei, weshalb keine Notwehrsituation vorgelegen habe. Es sei auch nichts passiert, was den Beschuldigten hätte glauben lassen können, dass er, der Privatkläger, auf ihn losgehen würde. Zudem wäre es dem Beschuldigten möglich gewesen, das Geschehen zu verlassen. Selbst wenn man jedoch davon ausgehen würde, dass der Angriff angedauert oder ein weiterer Angriff unmittelbar bevorstanden habe, seien die Grenzen betreffend Angemessenheit der Abwehrhandlung überschritten worden. Ein entschuldbarer Notwehrexzess nach Art. 16 Abs. 2 StGB wäre ebenfalls zu verneinen (Urk. 164 S. 6-7 i.V.m. Prot. II S. 9).

E. 1.3

Der Beschuldigte brachte dagegen im Wesentlichen vor, von einem unmittelbar drohenden Angriff seitens des Privatklägers ausgegangen zu sein. Eine Flucht sei nicht möglich gewesen und er habe einem aggressiven, unkontrollierten sowie körperlich überlegenen Privatkläger gegenübergestanden. Die Gegenwehr habe deshalb kurz und effektiv sein müssen. Seine Reaktion sei in der Situation angemessen gewesen, weshalb sie straflos zu bleiben habe (Urk. 166 S. 5-6 i.V.m. Prot. II S. 11; vgl. auch vorstehend Erw. III.2.3).

- 20 - 2.

E. 2

A._____, Privatkläger im Dossier 1 (nachfolgend Privatkläger), liess gegen das Urteil des Bezirksgerichts Berufung anmelden (Urk. 139) und beim Obergericht des Kantons Zürich die Berufungserklärung einreichen (Urk. 151).

E. 2.1

Bei Freispruch der beschuldigten Person entscheidet das Gericht über die anhängig gemachten Zivilansprüche, wenn der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Ist der Sachverhalt nicht spruchreif, wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).

E. 2.2

Der Beschuldigte wurde gestützt auf den Rechtfertigungsgrund der Notwehr freigesprochen. Der Privatkläger hat sich die erlittene Stichverletzung aufgrund seines aggressiven Verhaltens selber zuzuschreiben. Indes ist der Sachverhalt mit Blick auf die einschlägigen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen nicht spruchreif, weshalb die Zivilklage des Privatklägers mit der Vorinstanz auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Verfahrensausgang – es bleibt auch im Berufungsverfahren beim vorinstanzlichen Freispruch in Dossier 1 – ist die erstinstanzliche Kostenregelung gemäss den Dispositiv-Ziffern 12 bis 14 zu bestätigen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Privatkläger unterliegt. Demnach hat er die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der unentgeltlichen Rechtsvertretung, zu tragen. Diese sind jedoch infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in Anwendung von Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen; unter dem Vorbehalt des Rückgriffs auf den

- 24 - Privatkläger bei Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse (BGE 143 IV 154 E. 2.3.5). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Diese können dem Privatkläger nicht auferlegt werden (vgl. BGE 145 IV 90 E. 5). 3. Die amtliche Verteidigung ist für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren mit insgesamt Fr. 4'200.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Urk. 161 und Urk. 167 zuzüglich der Dauer der Berufungsverhandlung inkl. Weg). 4. Die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers ist für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren mit Fr. 4'300.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. Urk. 165 zuzüglich der Dauer der Berufungsverhandlung inkl. Weg und Nachbesprechung). Es wird beschlossen:

E. 2.3

Der Beschuldigte erachtete den Sachverhalt, wie er von der Vorinstanz erstellt wurde, als zutreffend sowie mit den Videoaufnahmen übereinstimmend. Er führt im Wesentlichen aus, dass die Videoaufnahmen offenbarten, wie sich die Situation tatsächlich abgespielt habe, und bestätigten, dass der ihm klar überlegene Privatkläger der Katalysator der Auseinandersetzung und Aggressor gewesen sei, was auch durch dessen Nachtatverhalten unterstrichen werde. Anders als der Privatkläger habe er sich rein defensiv bzw. abwehrend verhalten und keine Möglichkeit gehabt, die Situation zu verlassen. Für ihn sei

- 11 - auch nicht erkennbar gewesen, wer sich mit ihm solidarisiere (Urk. 166 S. 2-

E. 3

Der Beschuldigte, die Staatsanwaltschaft und die Privatkläger im Dossier 2 und 3 erhoben weder Berufung noch Anschlussberufung.

- 7 -

E. 3.1

Eine schwere Körperverletzung liegt unter anderem vor, wenn der Täter das Opfer lebensgefährlich verletzt (Art. 122 Abs. 1 aStGB). Lebensgefährlich ist eine Verletzung, wenn sie zu einem Zustand führt, in dem sich die Möglichkeit des Todes dermassen verdichtet, dass sie zur ernstlichen und dringlichen Wahrscheinlichkeit wird (BGE 131 IV 1 E. 1.1; BGer, Urteile 6B_633/2015 vom 12.1.16 E. 1.4.2; 6B_953/2013 vom 17.3.14 E. 1.3). Die Lebensgefahr muss nicht zwingend zeitlich unmittelbar und akut sein, solange die Verletzung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit einen tödlichen Verlauf nimmt (BGE 131 IV 1 E. 1.1). Es genügt jedoch nicht, dass die Verletzung, wie etwa bei einem Beinbruch, die Möglichkeit des Todes in etwawelche Nähe rückt (STE-FAN TRECHSEL/CHRISTOPHER GETH, in: Praxiskommentar zum schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2021, Art. 122 N. 2; vgl. in diesem Sinn auch BGE 139 IV 214 E. 3.4 betreffend einer HIV-Infektion, die mit modernen Medikamenten behandelt werden kann).

E. 3.2

Gemäss dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin habe für den Privatkläger zu keinem Zeitpunkt Lebensgefahr bestanden. Im Operationsbericht sei vermerkt, dass lediglich eine oberflächliche Vene verletzt gewesen sei (Urk. 1/9/3 S. 6). Ein Bericht der Klinik für Traumatologie des Universitätsspitals Zürich bestätigte, dass der Privatkläger nicht in Lebensgefahr war. Der Blutverlust habe durch rettungsdienstliche Massnahmen und durch eine Notfalloperation kontrolliert werden können. Ohne ärztliche Versorgung wäre es aber zu einer Ausbreitung der Infektion mit möglicherweise systemischen Folgen (Blutvergiftung etc.) gekommen (Urk. 1/9/5 S. 2). Bei diesem ärztlichen Befund durfte die Vorinstanz schliessen, dass die Stichverletzung den Privatkläger nicht in Lebensgefahr im Sinne von Art. 122 Abs. 1 aStGB brachte. Dass es ohne ärztliche Versorgung möglicherweise zu einer tödlichen Blutvergiftung gekommen wäre, ändert daran nichts. Diese Gefahr besteht theoretisch bei jeder Wunde, die sich infiziert und nicht versorgt wird. Die Wahrscheinlichkeit einer Blutvergiftung war vorliegend jedenfalls nicht erheblich.

- 17 - Der Vorinstanz ist somit zuzustimmen, dass der Beschuldigte dem Privatkläger keine schwere Körperverletzung zufügte, mithin handelte es sich bei der Stichwunde im

Oberschenkel um eine einfache Körperverletzung, indes wurde diese durch Zuhilfenahme eines Messers verursacht, weshalb es sich um eine qualifiziert einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 2 aStGB handelte. 4.

E. 4

i.V.m. Prot. II S. 10 f.). 3. Die Vorinstanz bezeichnete die im Recht liegenden Beweismittel und stellte die Grundlagen der Beweiswürdigung sowie die bei der Aussagewürdigung zu berücksichtigende Interessenlage der Parteien und Zeugen zutreffend dar (Urk. 148 S. 8-17). Darauf ist zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 4.1

Ein Versuch einer schweren Körperverletzung liegt vor, wenn der Täter zwar den Vorsatz hat, eine solche Straftat zu begehen, und seine Tatentschlossenheit manifestiert, den objektiven Straftatbestand aber nicht gänzlich erfüllt (BGE 140 IV 150 E. 3.4). Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt oder die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB).

E. 4.2

Auf die Frage, welche Verletzungen bei einem Messerstich in den Oberschenkel hätten entstehen können, gab der Beschuldigte zu Protokoll, er habe keine Ahnung, er sei kein Arzt (Urk. 1/3/1 F/A 46). In der Schlusseinvernahme wiederholte er, er kenne die Anatomie des Beines nicht. Er wisse nicht, welche Adern sich dort befänden (Urk. 1/3/3 F/A 8). Weiter äusserte der Beschuldigte, dass er den Privatkläger nicht habe verletzen wollen. Er habe sich lediglich verteidigt (Urk. 1/3/1 F/A 11). Er habe nicht gezielt auf den Privatkläger eingestochen. Wenn er gezielt gestochen hätte, hätte der Privatkläger eine Wunde am Oberkörper, nicht am Bein (Urk. 1/3/1 F/A 25). Es sei nie seine Absicht gewesen, jemanden derart zu verletzen (Urk. 1/3/2 F/A 69).

E. 4.3

Die Vorinstanz erwog, die Stichbewegung des Beschuldigten sei in einer unkontrollierten Situation erfolgt. Dennoch hätten keine anderen Körperteile als das Bein getroffen werden können (Urk. 148 S. 23). Die Videoaufnahmen bestätigen diesen Befund. Es kann daher angenommen werden, dass der Beschuldigte den Privatkläger tatsächlich nicht direkt vorsätzlich schwer verletzen wollte, ansonsten er die Stichbewegung gegen dessen Oberkörper ausgeführt hätte. Ob dem Beschuldigten, wie er zu Protokoll gab, tatsächlich nicht

- 18 - bewusst war, dass ein Messerstich ins Bein potentiell lebensgefährlich sein kann, lässt sich nicht feststellen. Nach dem Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" (in dubio pro reo) ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte dies nicht wusste und demnach auch nicht in Kauf nahm, den Privatkläger in Lebensgefahr zu bringen. Die Vorinstanz schloss demnach zu Recht, dass der Beschuldigte betreffend den Straftatbestand der schweren Körperverletzung weder vorsätzlich noch eventualvorsätzlich handelte. Ein Versuch kann ihm deshalb ebenfalls nicht zur Last gelegt werden.

E. 4.4

Vor diesem Hintergrund treffen die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zum äusseren Sachverhalt zu. Aufgrund der Aussagen der Parteien ist als erstellt zu erachten, dass der Beschuldigte dem Privatkläger eine Stichverletzung an der Innenseite des rechten

Oberschenkels beibrachte, als dieser mit seinem rechten Bein einen Tritt gegen den Beschuldigten ausführte. Allerdings war der Privatkläger derjenige, welcher angriff, indem er dem Beschuldigten zuerst einen Faustschlag und anschliessend den besagten Tritt verpasste. Dies ergibt sich zum einen aus den Aussagen des Beschuldigten, welche teilweise vom Zeugen G._____ bestätigt wurden. Zum andern lässt sich die Angreiferposition des Privatklägers auch sehr deutlich in den Videoaufnahmen ersehen. Dieser hob die Fäuste vor sein Gesicht und nahm dabei eine regelrechte "Boxerstellung" ein. Wenn der Beschuldigte, wie der Privatkläger angab, tatsächlich bereits zu Beginn der Auseinandersetzung mit

- 14 - einem Messer "herumgespielt" hätte, hätte der Privatkläger kaum die Fäuste bis vor das Gesicht hochgezogen, sondern er hätte in erster Linie seinen Thorax zu schützen versucht. Weiter ist gestützt auf die Videoaufnahmen erstellt, dass es dem Beschuldigten wegen den herumstehenden Personen nicht möglich war, das Viererabteil im Zug umgehend zu verlassen und sich aus der bedrohlichen Situation zu befreien. Offen bleibt aber, in welchem Augenblick der Beschuldigte das Messer hervorholte und wie er es öffnete.

E. 5

Der Beschuldigte versetzte dem Privatkläger den Messerstich in der Absicht, sich zu verteidigen. Die Beibringung des Messerstichs erfolgte demnach mit direktem Vorsatz. Damit erfüllte der Beschuldigte mit dem Messerstich ins Bein des Privatklägers den objektiven und subjektiven Tatbestand der qualifizierten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 2 aStGB. V. Rechtfertigungsgründe 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.